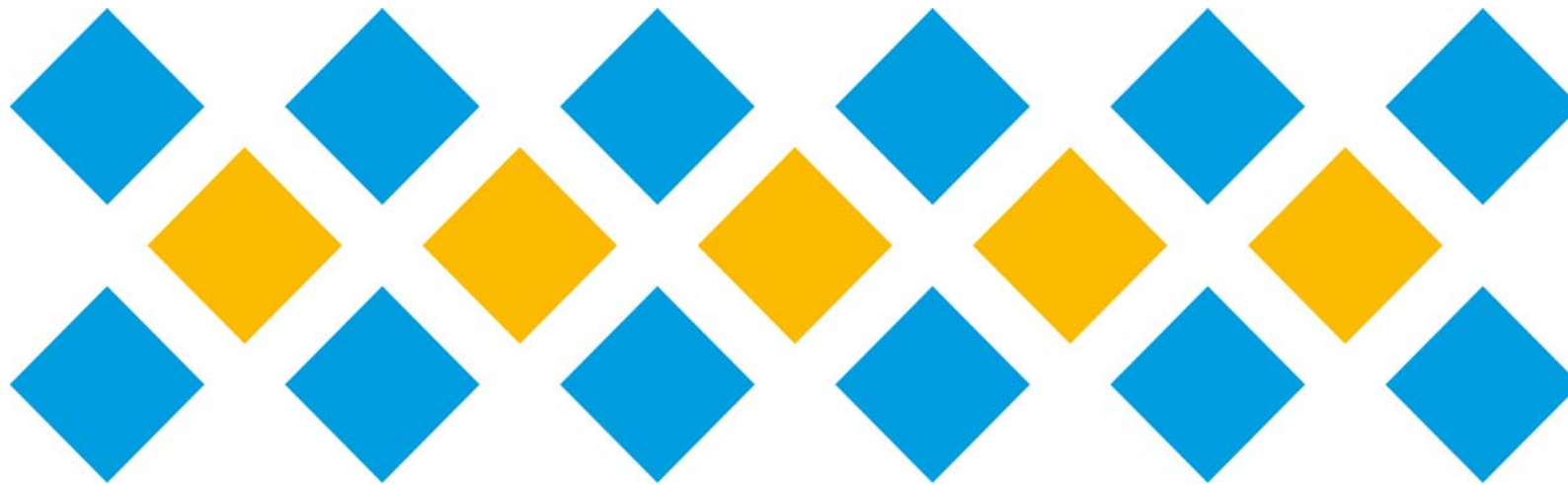


# Ersatzleistungen bei personenschäden infolge von verkehrsunfällen in Schweden

(Ersatzleistungen bei Personenschäden auf schadenersatzrechtlicher Grundlage)



Mit dieser Broschüre wollen wir versuchen, das Wesen von Ersatzleistungen bei Personenschäden infolge von Verkehrsunfällen in Schweden in seinen Grundzügen zu beschreiben. Die Darstellung geht insbesondere auf die Unterschiede zwischen dem schwedischen Schadenersatzrecht und den Rechtssystemen anderer Länder ein. Welche Punkte sind für einen Deutschen, Franzosen oder Engländer schwer zu verstehen und führen daher zu Missverständnissen und Unsicherheit bezüglich der angemessenen Höhe von Ersatzleistungen?

In dieser Broschüre wird also beschrieben, was für das schwedische Schadenersatzrecht charakteristisch ist und zwar insbesondere, wann es auf eine geschädigte Person anzuwenden ist, die nicht in Schweden lebt. Wie sich herausstellen wird, werden die schwedischen Ersatzleistungen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (Schadenersatz) inhaltlich von den Verhältnissen des Geschädigten in seinem Heimatland bestimmt. Auch wenn schwedisches Schadenersatzrecht angewendet wird, wird dessen Inhalt von der ausländischen Gesetzgebung in Sozialversicherung, Arbeitsrecht usw. beeinflusst.

Für Ausländer können insbesondere folgende Eigenheiten hervorgehoben werden:

- Personenschäden werden in erster Linie von der Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges reguliert, in dem der Geschädigte gefahren ist bzw. außerhalb dessen sich der Geschädigte befunden hat.
- Die Ersatzleistung wird auf objektiver Grundlage gezahlt.
- Der Fahrer hat unabhängig von der Schuldfrage Anspruch auf Schadenersatz.
- Die Schadensregulierung erfolgt in zwei Stufen: zuerst für die akute Krankheitszeit und anschließend für die permanente Invaliditätszeit.
- Die volle Ersatzleistung wird nach Abzug von Koordinationsleistungen für einen schadensbedingten wirtschaftlichen Verlust gezahlt.
- Die ideelle Ersatzleistung ist in drei verschiedene Posten unterteilt – Schmerzensgeld, Entschädigung für Makel und bleibende Schäden sowie Vergütung für Kosten und Beeinträchtigungen.
- Ersatzleistungen für die Zukunft im Hinblick auf Einkommensverlust werden normalerweise in Form einer Leibrente gezahlt. Die ideelle Ersatzleistung wird in Form eines einmaligen Betrages gezahlt.
- Ersatzleistungen für die Invaliditätszeit werden von einer objektiven und speziell hierfür eingerichteten Stelle, dem Ausschuss für Verkehrsschäden (Trafikskadenämnden), geprüft.

Wenn das Fahrzeug einer Gegenpartei ganz oder teilweise die Schuld an einem Unfall trägt, wird die ausgezahlte Ersatzleistung von der Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges der Gegenpartei zurückverlangt. Das bedeutet, dass Haftung und Schadenskosten auf herkömmliche Weise zwischen den Haftpflichtversicherern der beteiligten Fahrzeuge aufgeteilt werden.

Man wendet sich bei Personenschäden mit Ersatzansprüchen jedoch an die Haftpflichtversicherung des „eigenen Fahrzeugs“, während der Schaden am Fahrzeug gegebenenfalls von der Haftpflichtversicherung der schuldigen Gegenpartei reguliert wird.

Für ungeschützte Verkehrsteilnehmer, Radfahrer und Fußgänger, gilt, dass man sich, unabhängig von der Schuldfrage, an die Haftpflichtversicherung des beteiligten Kraftfahrzeuges wendet. Die Ersatzleistung wird auf objektiver Grundlage gezahlt.

## Der Schwedische HUK-Verband

Der Schwedische HUK-Verband (Trafikförsäkringsföreningen, TFF) ist in Schweden für grüne Versicherungskarten zuständig. Laut schwedischem Verkehrsschadengesetz (TSL) und dem internationalen Vertrag über grüne Versicherungskarten wird ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug im Schadensfall vom Schwedischen HUK-Verband vertreten.

Als internationales Büro für grüne Versicherungskarten vertritt der Schwedische HUK-Verband die Versicherungsgesellschaft des ausländischen Fahrzeugs und regelt für Rechnung dieser Gesellschaft den Schadensfall in Schweden unter Anwendung schwedischen Rechts. Somit wird laut schwedischem Gesetz und schwedischer Rechtspraxis über die Schuldfrage und die Ersatzleistungen entschieden und festgelegt, wie die Ersatzleistungen errechnet werden. Mehr dazu weiter unten.

Laut internationalem Vertrag kann der Schwedische HUK-Verband eine schwedische Versicherungsgesellschaft mit der Vertretung einer bestimmten ausländischen Versicherungsgesellschaft beauftragen. Diese Praxis ist weit verbreitet. Die schwedische Versicherung kümmert sich in diesem Fall um die Schadensregulierung.

Bei Schäden in Schweden gelten laut der 4. Kfz-Versicherungsrichtlinie für Geschädigte aus anderen EU-Ländern besondere Bestimmungen. Die Schadensregulierung wird im Heimatland des Geschädigten durch einen speziell ernannten Schadensregulierungsvertreter vorgenommen.

Fahrer mit Fahrzeugen, die in einem europäischen oder außereuropäischen Land zugelassen sind, das nicht an das „Grüne-Karten-System“ angeschlossen ist, müssen bei der Einreise in die EU eine Grenzversicherung abschließen oder eine grüne Karte aus einem Land vorlegen, das an das System angeschlossen ist. Diese Versicherung ist lediglich eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und gilt außer in Schweden auch in der gesamten EU und der Schweiz. Für Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden gibt es einen gemeinsamen Grenzversicherungs-Pool, den sog. E-Pool. Neben der Zollbehörde kann auch das Grüne-Karten-Büro des jeweiligen Landes die Grenzversicherung ausstellen. Die Versicherung gilt für maximal ein Jahr. In seltenen Fällen kann die Versicherung verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Zollverwaltung.

Wird durch ein grenzversichertes Fahrzeug in Schweden ein Schaden verursacht, kümmert sich der Schwedische HUK-Verband um die Schadensregulierung. Falls der Fahrer des grenzversicherten Fahrzeuges die Schuld trägt, zahlt der Schwedische HUK-Verband eine angemessene Ersatzleistung an die Gegenpartei. Bei der Bearbeitung des Schadensfalles ist zu belegen, dass am Schadenstag eine gültige Grenzversicherung vorgelegen hat.

Der schwedische HUK-Verband ist nicht nur ein internationales Büro, sondern hat auch andere Funktionen, die im schwedischen Verkehrsschadengesetz genannt sind.

Der Schwedische HUK-Verband übernimmt auch die Haftung für Schäden, die durch unversicherte oder unbekannte Kraftfahrzeuge verursacht wurden. Dies gilt sowohl für Personen- als auch für Sachschäden. Folgende Schadensfälle werden somit vom Schwedischen HUK-Verband reguliert.

1. Schäden durch im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge
2. Schäden durch unversicherte Kraftfahrzeuge
3. Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge

## **Schwedisches recht**

Wenn in Schweden ein Verkehrsschaden eintritt, wird schwedisches Recht bzw. schwedische Rechtspraxis angewendet. Die Frage der Ersatzleistungen wird unter Anwendung des schwedischen Verkehrsschadengesetzes entschieden. Wie die Ersatzleistungen dann festgelegt und errechnet werden, geht aus dem schwedischen Schadenersatzrecht hervor, auf welches das Verkehrsschadengesetz verweist. Das Schadenersatzgesetz ist jedoch sehr komplex, weshalb man sich an der Rechtspraxis orientieren darf. Darüber hinaus wird der Inhalt des Schadenersatzgesetzes in hohem Maße vom Ausschuss für Verkehrsschäden beeinflusst. Mehr dazu weiter unten.

## **Akute krankheitszeit --- invaliditätszeit**

Um die Schadensregulierung verstehen zu können, muss man wissen, dass sie in zwei Stufen erfolgt. Zuerst wird die Ersatzleistung für die so genannte AKUTE KRANKHEITSZEIT festgelegt. Dieser Begriff bezeichnet die Zeit vom Schadensfall bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich der medizinische Zustand des Geschädigten stabilisiert hat, d. h. bis er, im Idealfall, wieder völlig geheilt ist oder bis bleibende Fehlstellungen, Bewegungseinschränkungen oder andere bleibende Beschwerden mehr oder weniger zum Dauerzustand geworden sind und sich dies voraussichtlich auch in Zukunft nicht ändern wird. Oft wird die Invalidität als temporär bezeichnet, d. h. dass ab dem Ende der akuten Krankheitszeit eine messbare und in Prozent angegebene Invalidität für eine bestimmte Zeit, beispielsweise zwei Jahre, vorliegt. Nach Ablauf dieser Zeit kann eine erneute medizinische Beurteilung vorgenommen werden. Der Invaliditätsgrad gilt als definitiv, wenn sich der medizinische Zustand so weit stabilisiert hat, dass bleibende Beschwerden permanent und absehbar sind. (Der Zustand wird dann als stationär bezeichnet.)

Bleibenden Beschwerden wird in Schweden ein Invaliditätsgrad von 1 – 99 % zugeordnet. Ausländische Einstufungen, die hiervon abweichen, haben für die schwedische Schadensregulierung keine Relevanz.

Die Dauer der akuten Krankheitszeit kann, je nach Art des Schadens und der damit zusammenhängenden Behandlung und Heildauer, stark schwanken. Oft beträgt sie mehrere Monate bis ein Jahr. Sie kann aber auch bedeutend länger sein.

Der Invaliditätsgrad ist natürlich von Bedeutung für die Höhe der Gesamtersatzleistung, jedoch bei weitem nicht in dem Maße wie in vielen anderen

Rechtssystemen. Dies hängt damit zusammen, dass die wirtschaftliche Invalidität voll und ganz entschädigt wird, auch wenn die medizinische Invalidität begrenzt ist. Der medizinische Invaliditätsgrad ist eigentlich nur für die Festlegung der ideellen Ersatzleistung von Bedeutung.

## **Ersatzleistungen während der akuten Krankheitszeit**

Die Einteilung der Schadensregulierung in zwei Stufen hat mehrere Gründe.

Die Ersatzleistungen während der akuten Krankheitszeit umfassen die Erstattung von Kosten, eine Entschädigung für Einkommensverlust sowie Schmerzensgeld. Der letztgenannte Posten ist einer der drei Posten, die bei ideellen Schäden gezahlt werden. Schmerzensgeld wird für Beschwerden während der Heilungsdauer gezahlt. Seine Höhe hängt von der Art des Schadens, der Behandlung und der Dauer der akuten Krankheitszeit ab. Hilfstabellen für die Berechnung werden vom Ausschuss für Verkehrsschäden ausgegeben, auf den weiter unten näher eingegangen wird.

Die Entschädigung für die akute Krankheitszeit wird von der Kfz-Haftpflichtversicherung des betroffenen Fahrzeugs geregelt, ohne dass der Ausschuss für Verkehrsschäden eingeschaltet werden muss. Falls keine zufriedenstellende Lösung gefunden wird, kann das Amt jedoch um eine Stellungnahme gebeten werden.

Die Kosten des Geschädigten für Medikamente, ärztliche Behandlung, Fahrten zum Arzt usw. werden normalerweise erstattet. Darüber hinaus können natürlich weitere schadensbedingte Kosten entstehen, die erstattbar sind.

Bei der Festlegung der Entschädigung für Einkommensverlust geht man von dem Ausfall von Arbeitseinkommen aus, den der Schadensfall mit sich gebracht hat. Hiervon wird Einkommen in Form von Krankengeld, Berufsunfallentschädigung oder ähnlichen Zahlungen durch die Sozialversicherung abgezogen. Des Weiteren werden gegebenenfalls Lohnfortzahlungen seitens des Arbeitgebers, andere tarifliche oder sonstige vom Arbeitgeber gezahlte Entschädigungen in Abzug gebracht. Für Geschädigte, die nicht in Schweden leben, können die von der Versicherung gezahlten Ersatzleistungen manchmal steuerfrei sein. Dem wird gegebenenfalls dadurch Rechnung getragen, dass Ersatzleistungen für den Nettoverlust gezahlt werden. Nach Abzug der genannten Posten erhält man den schadenersatzrechtlichen und erstattbaren Verlust.

## **Ersatzleistungen während der invaliditätszeit**

Wenn der medizinische Invaliditätsgrad 10 % oder mehr beträgt, ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, die Angelegenheit dem Ausschuss für Verkehrsschäden zur Prüfung der Ersatzleistungen während der Invaliditätszeit vorzulegen. Die Prüfung durch den Ausschuss kann auch in anderen Fällen in Frage kommen (siehe unten). Auch hier stellt sich die Frage, welche schadensbedingten Kosten und Einkommensverluste die Beschwerden mit sich bringen und für die

Zukunft berechnet werden können. Die Berechnungen werden in Jahresbeträgen vorgenommen. Im Hinblick auf Einkommensverluste werden Rentenzahlungen und ähnliches in Abzug gebracht. Ist ein im Ausland lebender Geschädigter von der Steuer befreit, wird dem Rechnung getragen, indem der Nettoverlust erstattet wird. In Schweden wird der Einkommensverlust normalerweise in Form einer jährlichen Leibrente erstattet, die bis zum Erreichen des normalen Rentenalters gezahlt und anschließend um einen bestimmten Betrag reduziert wird.

Laut Schadenersatzgesetz sind Ersatzleistungen in Form einer Leibrente zu zahlen, wenn die Ersatzleistungen für die Versorgung des Geschädigten von erheblicher Bedeutung sind. Die Ersatzleistung kann jedoch als kapitalisierter einmaliger Betrag gezahlt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Man kann davon ausgehen, dass solche besonderen Gründe vorliegen, wenn der Geschädigte Ausländer und nicht in Schweden wohnhaft ist. Durch Auszahlung eines kapitalisierten einmaligen Betrages wird verhindert, dass die Leibrente durch Währungsschwankungen und inländische Inflation ausgehöhlt wird. Laut Gesetz muss die Leibrente nämlich in Schweden angelegt und von hier aus ausgezahlt werden. Ein anderer Grund, der für einen einmaligen Betrag spricht, ist die Tatsache, dass diese Entschädigungsform in den meisten Ländern üblich ist.

Auch wenn über die Ersatzleistung durch Vertrag oder Gerichtsurteil endgültig entschieden ist, kann die Entschädigungsfrage erneut geprüft werden, wenn sich die Verhältnisse, die der Ersatzleistung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben.

Erhebliche schadensbedingte Mehrkosten für die Behandlung, Medikamente usw. können auch durch eine so genannte Kostenlebensrente kompensiert werden, die in diesen Fällen auch eine Entschädigung für sonstige Beeinträchtigungen enthalten kann. Detaillierte Informationen hierzu weiter unten.

Ersatzleistungen für physische und psychische Beschwerden dauerhafter Art werden in Form einer Entschädigung für Makel oder sonstige bleibende Schäden sowie für besondere Beeinträchtigungen infolge des Schadens gezahlt. Zusammen mit dem Schmerzensgeld ergibt sich so die in Schweden übliche ideelle Ersatzleistung bei Personenschäden infolge eines Verkehrsunfalls. Im Todesfall gibt es einen weiteren Entschädigungsposten, der unter „Ersatzleistungen im Todesfall“ näher beschrieben ist.

## **Ersatzleistungen bei ideellen Schäden**

Wie bereits erwähnt, ist das schwedische Entschädigungssystem in diesem Teil kompliziert und für Personen, die aus anderen Rechtssystemen kommen, schwer zu verstehen. Verständlicherweise wird ein Vergleich mit den Ersatzleistungen im Heimatland angestellt. Wie bereits erwähnt, wird zuerst die akute Krankenzustand geregelt, und die Haftpflichtversicherung macht ein Angebot für das Schmerzensgeld. Der angebotene Betrag kann bisweilen niedrig erscheinen, wenn man ihn beispielsweise mit der Höhe der Ersatzleistungen in Deutschland vergleicht. Hierbei wird oft vergessen, dass später die Ersatzleistungen für Makel und bleibende Schäden

sowie darüber hinaus für „besondere Beeinträchtigungen“ geregelt werden. Bei einem Vergleich mit den Ersatzleistungen anderer Länder muss man dies bedenken. Man sollte bei einem Vergleich von der Höhe der Gesamtschädigung ausgehen, die bei ideellen Schäden in Schweden gezahlt wird. Früher wurden Ersatzleistungen für Anspannung bei der Arbeit und sonstige Beeinträchtigungen (in der täglichen Lebensführung und den Freizeitaktivitäten) besonders berechnet. Für Schäden, die ab dem 1. Januar 2002 eingetreten sind, enthalten die Tabellen für bleibende Schäden bestimmte Pauschalbeträge für diese Entschädigungsposten. Dadurch wird es leichter, sich ein Bild von der Höhe der Gesamtschädigung zu machen. Auch wenn über die Ersatzleistung durch Vertrag oder Gerichtsurteil endgültig entschieden ist, kann die Entschädigungsfrage erneut geprüft werden, wenn sich die Verhältnisse, die der Ersatzleistung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben.

Ersatzleistungen für Makel und bleibende Schäden wurden weiter oben angesprochen. Sie werden für die Invaliditätszeit, d. h. ab dem Ende der akuten Krankheitszeit für die nachfolgende Zeit gezahlt. Unter Makeln versteht man Folgen des Schadens in Form von Narben, Fehlstellungen und anderen kosmetischen Defekten. In der praktischen Schadensregulierung werden Fotografien der Narben des Geschädigten mit Referenzfotografien von Fällen verglichen, über die der Ausschuss für Verkehrsschäden früher entschieden hat. Die Höhe der Ersatzleistung ist in einer besonderen Tabelle angegeben, die vom Ausschuss für Verkehrsschäden herausgegeben wird. Es werden Bewegungseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen bei Sicht, Sprache, Gehör, Geruch oder Geschmack usw. berücksichtigt.

Unter „besondere Beeinträchtigungen“ versteht man heute vor allem starke Beschwerden (Anspannungen) bei der Arbeit, die über das, was in der Tabelle für Makel und bleibende Schäden angegeben ist, hinausgehen. Wenn eine durch einen Verkehrsunfall geschädigte Person mit einer schadensbedingten Invalidität wieder zur Arbeit geht, kann sie ihre Arbeit oft einwandfrei erledigen, jedoch unter mehr oder weniger offensichtlicher Anspannung. Sie kann unter Schmerzen und Ermüdungserscheinungen leiden, was dazu führt, dass ein Großteil der Freizeit für die Erholung u. dgl. benötigt wird.

Hier handelt es sich um eine ideelle Entschädigung, die auf subjektiverer Grundlage der Situation und den Verhältnissen des Geschädigten im Berufsleben u. dgl. gerecht wird, im Gegensatz zum Schmerzensgeld und der Entschädigung für Makel und bleibende Schäden, bei denen die objektiven Schadensfolgen dominieren.

Das Alter des Geschädigten spielt bei der Festlegung des Schmerzensgeldes keine Rolle. Anders ist dies bei den Entschädigungen für Makel und bleibende Schäden sowie für „besondere Beeinträchtigungen“, bei denen jüngere Personen höhere Ersatzleistungen als ältere erhalten. Dies hängt natürlich damit zusammen, dass jüngere Menschen länger mit ihren Beschwerden leben müssen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass jede ideelle Ersatzleistung auf objektiver Grundlage an alle

Kategorien von Verkehrsgeschädigten gezahlt werden. Es ist also nicht erforderlich, einer Gegenpartei ein Verschulden nachzuweisen.

## **Kürzung der ersatzleistungen bei personenschäden**

Die Ersatzleistungen eines Kraftfahrzeugfahrers, der sich einen Personenschaden zugezogen hat, können jedoch gekürzt werden. Der häufigste Grund hierfür ist, dass er sich der Trunkenheit am Steuer in Verbindung mit Fahrlässigkeit im Verkehr schuldig gemacht hat. Zu einer Kürzung kann es auch kommen, wenn der Fahrer durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlich zu dem Schaden beigetragen hat. Erhebliche Behandlungskosten werden jedoch übernommen, und die Entschädigung für Einkommensverlust wird auf 90 % des angenommenen Einkommens als nicht Geschädigter gekürzt. Die Entschädigung hat eine wichtige soziale Funktion.

## **Ersatzleistungen im todesfall**

Es wird eine Entschädigung für Beerdigungskosten gezahlt. Auch sonstige Kosten infolge des Todesfalles werden in angemessenem Umfang erstattet. Des Weiteren wird eine Vergütung für den Verlust von Unterhalt gezahlt. Bei Schadensfällen, die sich nach dem 1. Januar 2002 ereignet haben, werden Ersatzleistungen für Personenschäden gezahlt, die sich Personen, die dem Verstorbenen besonders nahe standen, infolge des Todesfalles zugezogen haben. Erstattet werden die normalen Kosten für die Beerdigung und den Grabstein. Darüber hinaus können gegebenenfalls angemessene Reisekosten der nächsten Angehörigen übernommen werden. Die Erstattung von Kosten für Trauerkleidung kann ebenfalls in Frage kommen. Wenn der Verstorbene keinen Bezug zu Schweden hat, können auch die Kosten für den Rücktransport und die Beerdigung im Heimatland geltend gemacht werden. Welche Höhe bei Beerdigungskosten als normal gilt, wird u. a. unter Berücksichtigung der Religion und des Brauchtums festgelegt.

Hinterbliebene, die einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt seitens des Verstorbenen haben, oder andere Personen, die von diesem finanziell abhängig sind, können bei Unterhaltsverlust eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung muss zusammen mit eigenen Einkünften und Sozialleistungen, wie z. B. Renten und dgl., einen so hohen Betrag ergeben, dass der Hinterbliebene in derselben finanziellen Lage ist, als wäre der Unfall nicht geschehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um einen tatsächlichen Unterhaltsbedarf handeln muss. Normalerweise wird Unterhalt in Form einer festgelegten jährlichen Leibrente gezahlt. Ersatzleistungen, die an ausländische Staatsbürger gezahlt werden, die nicht in Schweden wohnhaft sind, können aus den bereits genannten Gründen in einen kapitalisierten einmaligen Betrag umgewandelt werden.

## **Der ausschuss für verkehrsschäden**

In Schweden sind Ersatzleistungen für Personenschäden infolge von Verkehrsunfällen selten Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Dies hängt damit zusammen, dass es einen besonderen Ausschuss für Schadensregulierung, den AUSSCHUSS FÜR VERKEHRSSCHÄDEN (Trafikskadenämnden), gibt. Hier werden für den Geschädigten wichtige Entschädigungsfragen geklärt.

Laut Gesetz müssen alle Haftpflichtversicherer sowie der Schwedische HUK-Verband den AUSSCHUSS FÜR VERKEHRSSCHÄDEN (auch TN genannt) unterhalten und für dessen Kosten aufkommen.

Die Statuten des TN werden von der Regierung festgelegt, die auch den juristisch versierten Vorsitzenden ernannt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind Juristen. Des Weiteren setzt sich der TN aus Laienvertretern von Interessenorganisationen und Mitgliedern der Versicherungsgesellschaften zusammen, und zwar so, dass Außenstehende – die nichts mit der Versicherungsbranche zu tun haben – bei der Behandlung von Angelegenheiten die Mehrheit haben. Die Stellungnahmen des TN sind für die Parteien lediglich eine Empfehlung. Auch wenn eine Stellungnahme vorliegt, hat der Geschädigte das Recht, seine Angelegenheit von einem Gericht prüfen zu lassen. Der TN übt in der Praxis einen sehr großen Einfluss auf den Inhalt des Entschädigungsrechts aus. Nicht alle Schadensangelegenheiten werden vom TN geprüft. In folgenden Fällen sind die Versicherungsgesellschaften jedoch verpflichtet, die Angelegenheit an den Ausschuss weiterzuleiten:

## **Bei der Erstattung von Unterhalt an Hinterbliebene**

Bei Ersatzleistungen während der Invaliditätszeit, wenn der medizinische Invaliditätsgrad mindestens 10 % beträgt oder der jährliche Einkommensverlust sich auf mindestens 50 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage beläuft. Die allgemeine Bemessungsgrundlage ist ein Indexbetrag, der im Sozialversicherungssystem Anwendung findet. Dies bedeutet, dass selbst niedrige Invaliditätsgrade mit hohen Einkommensverlusten Gegenstand von Überprüfungen werden, was allerdings selten der Fall ist.

## **Erneute Prüfung von Lebensrenten und einmaligen Beträgen in bestimmten Fällen**

Auch andere Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit Personenschäden sind vom Versicherer an den Ausschuss weiterzuleiten, wenn der Geschädigte dies verlangt. Das Verfahren beim TN wird schriftlich abgewickelt. Die Versicherungsgesellschaft sendet die Schadensakte ein und fasst das Untersuchungsmaterial in einer besonderen Aktennotiz mit Anlagen zusammen, die zuerst dem Geschädigten und dessen Vertreter zugeht. Prinzipiell gilt, dass der Geschädigte und die Versicherungsgesellschaft sich über das Untersuchungsmaterial, das als Unterlage für die Beurteilung des Ausschusses dienen soll, einig sein sollten.

Verglichen mit anderen Ländern ist die schwedische Schadensregulierung sehr langwierig. Dies erklärt sich aus dem Aufbau des Entschädigungssystemes, nicht zuletzt durch die Koordination mit der Sozialversicherung. Man geht auch von der Vorstellung aus, dass man jeglichen Verlust gründlich untersuchen und die Zukunft überschauen können muss. Darum nimmt der TN oft nur für einen begrenzten Zeitraum Stellung. Die Angelegenheit wird dann Gegenstand mehrerer Behandlungen durch den TN, und die Schadensregulierung kann erst nach mehreren Jahren abgeschlossen werden.

## **Vertretungskosten**

In schwierigeren Angelegenheiten kann es vorkommen, dass der Geschädigte die Hilfe eines sachkundigen Vertreters benötigt. Dies ist in der Regel ein Rechtsanwalt. Wenn ein erstattbarer Schaden vorliegt, kommt die Haftpflichtversicherung (nach Prüfung) für erforderliche und angemessene Vertretungskosten auf. Vertretungskosten werden für einen angemessenen Zeitraum und höchstens nach einem bestimmten Stundenkostensatz, der für Schweden gilt, erstattet. Damit ist die Erstattung der Vertretungskosten im Prinzip nicht an die Höhe der Ersatzleistungen für Personenschäden gebunden. Dadurch soll vermieden werden, dass der Geschädigte seine Entschädigung für die Zahlung der Vertretungskosten aufwenden muss.

Die hier angegebenen Prinzipien gelten auch, wenn ein ausländischer Anwalt eingeschaltet wird. Da die Schadensregulierung nach schwedischem Recht und unter Anwendung schwedischer Entschädigungspraxis erfolgt, wird dem Geschädigten die Hilfe eines schwedischen Anwalts angeboten, der mit dem System vertraut ist. Für einen Geschädigten, der nicht in Schweden lebt, kann es natürlich nahe liegend sein, einen Anwalt in seinem Heimatland zu beauftragen. Sachlich Gründe hierfür können jedoch gegenüber dem Haftpflichtversicherer nicht angeführt werden. Somit muss sich der ausländische Anwalt damit abfinden, dass sein Honorar nach der schwedischen Regelung festgelegt wird.

## **Verjährung**

Laut Verkehrsschadengesetz muss derjenige, der sein Recht auf Entschädigung eines Verkehrsschadens wahrnehmen will, innerhalb von drei Jahren, nachdem er erfahren hat, dass eine Forderung geltend gemacht werden kann, Klage erheben. Die Forderung kann unterteilt sein in Schmerzensgeld, Entschädigung für Makel und bleibende Schäden, Einkommensverlust, Vergütung für Kosten und besondere Beeinträchtigungen. Sie kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt werden, je nachdem, wann die betreffende Person von möglichen Forderungen Kenntnis erhält. Wenn die Versicherungsgesellschaft erklärt hat, dass in der Entschädigungsfrage endgültig Stellung bezogen wurde, hat der Geschädigte immer sechs Monate Zeit, um Klage zu erheben.

## Erneute prüfung

Wenn die Angelegenheit endgültig geregelt ist, besteht ein begrenztes Recht auf erneute Prüfung. Die Entschädigungsfrage kann laut Schadenersatzgesetz (Kap. 5, § 5) erneut geprüft werden, wenn sich die Verhältnisse, die der Festlegung der Ersatzleistung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben. Früher galt das Recht auf erneute Prüfung lediglich bei Entschädigung für Verlust von Einkommen und Unterhalt. Bei Schäden, die sich ab 2002 ereignet haben, gilt es inzwischen für alle Formen der Entschädigung, somit auch für Kosten und ideelle Ersatzleistungen. Wenn der Schaden endgültig reguliert ist, verfällt ein mögliches Recht auf weitere Entschädigung, wenn der Geschädigte nicht erneut innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme und spätestens zehn Jahre ab diesem Zeitpunkt Kontakt zu der zuständigen Versicherungsgesellschaft aufgenommen hat.